
Gemeinde Oberried

**Bebauungsplan „Vörlinsbach-
Steiertenhof“**

**Umweltbeitrag mit grünordnerischen
Festsetzungen**

Freiburg, den 04.07.2022
Frühzeitige Beteiligung



Gemeinde Oberried, Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“, Umweltbeitrag,
Frühzeitige Beteiligung

Projektleitung:
M.Sc. Landschaftsökologie Christine Rakelmann
Projektbearbeitung:
M.Sc. Umweltwissenschaften Maïke Jung

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Vorhabenbeschreibung	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen	2
1.3 Geschützte Bereiche	3
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	5
1.5 Datenbasis	7
2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens	7
3. Landschaftsplanerische Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens	8
3.1 Prüfung der UVP Pflicht	8
3.2 Prüfung der Natura 2000 Betroffenheit.....	8
3.3 Risiko schwerer Unfälle.....	9
4. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung	10
5. Grünordnung.....	27
6. Zusammenfassung	30

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs im Luftbild (Kartengrundlage: LUBW Online-Kartendienst 2022).	1
Abb. 2: Schutzgebiete im Umfeld des Bebauungsplangebiets. Hellgrün: Landschaftsschutzgebiet. Dunkelgrün: geschützte Waldbiotope, pink: geschützte Offenlandbiotope, blau schraffiert: FFH-Gebiete (Quelle: LUBW Online-Kartendienst 2022).	4
Abb. 3: Schutzgebiete im Umfeld des Bebauungsplangebiets. Rosa: Entwicklungszone Biosphärengebiet. Hellbraun: Pflegezone Biosphärengebiet (Quelle: LUBW Online-Kartendienst 2022).	4
Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP des GVV Dreisamtal (2012) (Quelle: Geoportal Raumordnung BW 2022).	6
Abb. 5: An das Bebauungsplangebiet angrenzende Geltungsbereiche bestehender Bebauungspläne (Quelle: Geoportal Raumordnung BW 2022).	6
Abb. 6: Flächen des landesweiten Biotopverbunds trockener (rot), mittlerer (grün) und feuchter (blau) Standorte (Quelle: LUBW Online-Kartendienst 2022).	7
Abb. 7: Überflutungsflächen im Umfeld des Bebauungsplangebiets (hellblau: HQ-Extrem, dunkelblau: HQ-100) (Quelle: LUBW Online-Kartendienst 2022).	14
Abb. 8: Angrenzendes Wasserschutzgebiet (WSG-FEW+Kirchzarten+Stegen+WVV Himmelreich) (Quelle: LUBW Online-Kartendienst 2022).	15

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum
Bebauungsplan

Die Gemeinde Oberried sieht die Aufstellung des Bebauungsplans „Vörlinsbach-Steiertenhof“ zur Entwicklung eines kleinen Wohngebiets, östlich des Klosters und südlich der Talstraße Richtung Zastler, vor. Bislang wird die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets umfasst Teilflächen der Flurstücke Nrn. 132, 135, 135/2, 135/12, 135/13 sowie 136 (Gemarkung Oberried) und besitzt eine Gesamtfläche von 1,24 ha (s. Abb. 1)

Der Bebauungsplan bereitet die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets mit 19 Bauplätzen vor. Das Plangebiet ist ca. 1,24 ha groß, davon entfallen ca. 0,87 ha auf das Allgemeine Wohngebiet, ca. 0,13 ha auf öffentliche Grünflächen sowie 0,24 ha auf öffentliche Verkehrsflächen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 festgesetzt. Die Erschließung des Baugebiets soll über eine neu angelegte Zufahrtsstraße, die von der Vörlinsbachstraße nach Osten abzweigt, erfolgen. Diese Stichstraße mündet in einem Wendehammer. Die bestehende Zufahrt nördlich des Steiertenhofs wird lediglich als Rettungsgasse ausgebaut und dient weiterhin der Erschließung der Grundstücke in zweiter Reihe.

Lage des Plangebiets

Das Bebauungsplangebiet liegt am östlichen Rand von Oberried südlich der K 4960. Es schließt im Süden an bestehende Wohngebiets- und im Westen an Mischgebietsflächen an. Im Norden wird die Fläche von einer Feldhecke mit Hohlweg begrenzt. Nach Osten hin setzt sich die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland fort.



Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs im Luftbild (Kartengrundlage: LUBW Online-Kartendienst 2022).

1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB - Voraussetzungen

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt. § 13b BauGB erlaubt die Anwendung von § 13a BauGB, wenn die zulässige / festgesetzte Grundfläche des Bebauungsplans weniger als 10.000 m² umfasst, sich der Bebauungsplan an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt und durch ihn die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet wird (vgl. Kap. 1.1).

Weitere Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gem. § 13a BauGB:

- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen. (siehe hierzu Kap. 3.1)
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten. (siehe hierzu Kap. 3.2)
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind. (siehe hierzu Kap. 3.3)

Belange des Umweltschutzes

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Eingriffsregelung

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen.

1.3 Geschützte Bereiche

Natura 2000
(§ 31 ff BNatSchG)

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (Schutzgebiets-Nr. 8013342) liegt westlich des Bebauungsplangebiets in ca. 250 m Entfernung (s. Abb. 2). Gemäß Bestandskarte im Managementplan zum FFH-Gebiet (2020) kommen in dem Bereich nördlich und westlich von Oberried zahlreiche Fließgewässer mit flutender Wasservegetation sowie darüber hinaus einzelne Mähwiesen der FFH-LRT 6510 und 6520, artenreiche Borstgrasrasen und Auenwälder vor. Die Fließgewässer stellen Lebensstätten von Dohlenkrebs, Steinkrebs und Groppe dar. In den Wäldern gab es zudem Nachweise des Grünen Besenmooses und der Spanischen Flagge. Darüber hinaus sind alle wald- und strukturreichen Offenlandflächen des FFH-Gebiets als Lebensstätte für die Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr abgegrenzt worden. Im Katholischen Pfarrhaus, ca. 120 m östlich des Bebauungsplangebiets, besteht außerdem eine Wochenstube des Großen Mausohrs, in der am 03.07.2018 86 Tiere erfasst wurden.

Ein weiteres FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ (Schutzgebiets-Nr. 8114341) befindet sich in einer Entfernung von ca. 580 m östlich des Bebauungsplangebiets. Im Managementplan für das FFH-Gebiet (2020) werden für die nächstgelegenen Teilflächen Lebensstätten und Fundpunkte der Arten Spanische Flagge, Grünes Besenmoos, Grünes Koboldmoos, Rogers Goldhaarmoos, Steinkrebs und Groppe angegeben. Bei den erfassten FFH-Lebensraumtypen handelt es sich überwiegend um montane Wälder, Borstgrasrasen und Wacholderheiden sowie kleinere Fließgewässer.

Das nächstgelegene VSG „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) befindet sich in 2 km Entfernung vom Bebauungsplangebiet.

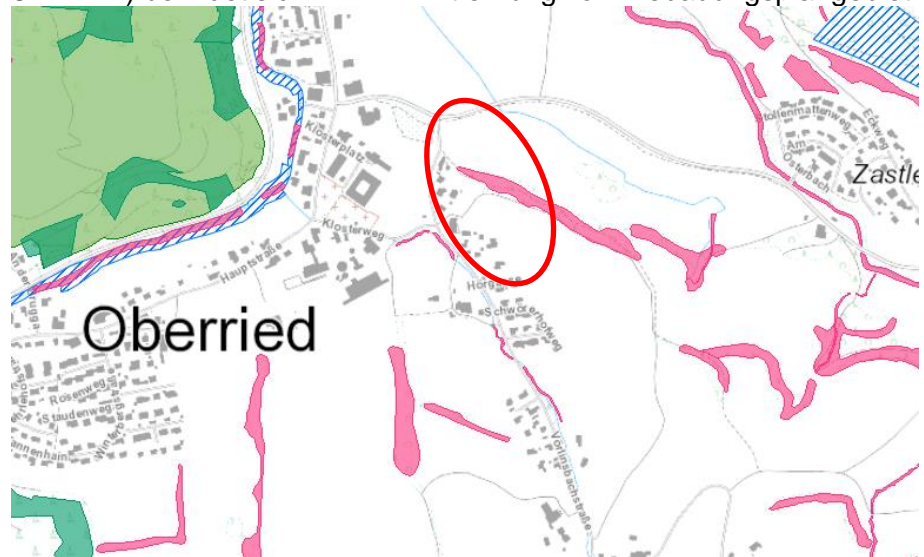


Abb. 2: Schutzgebiete im Umfeld des Bebauungsplangebiets. Hellgrün: Landschaftsschutzgebiet. Dunkelgrün: geschützte Waldbiotope, pink: geschützte Offenlandbiotope, blau schraffiert: FFH-Gebiete (Quelle: LUBW Online-Kartendienst 2022).

Naturschutzgebiete
(§ 23 BNatSchG)

Nicht betroffen (mehr als 2,5 km entfernt).

Nationalpark
(§ 24 BNatSchG)

Nicht betroffen.

Biosphärenreservate
(§ 25 BNatSchG)

Das Bebauungsplangebiet liegt am nördlichen Rand der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 2).



Abb. 3: Schutzgebiete im Umfeld des Bebauungsplangebiets. Rosa: Entwicklungszone Biosphärengebiet. Hellbraun: Pflegezone Biosphärengebiet (Quelle: LUBW Online-Kartendienst 2022).

<i>Landschaftsschutzgebiete</i> (§ 26 BNatSchG)	Nicht betroffen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ (Schutzgebiet-Nr. 3.15.032) liegt westlich des Bebauungsplangebiets in ca. 330 m Entfernung (s. Abb.2)
<i>Naturpark</i> (§ 27 BNatSchG)	Das Bebauungsplangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6).
<i>Naturdenkmäler</i> (§ 28 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Geschützte Biotope</i> (§ 30 BNatSchG)	Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölze und Hohlwege E Oberried“ (Biotop-Nr. 180133150832) befindet sich am nördlichen Rand des Bebauungsplangebiets. Dabei handelt es sich gemäß Datenbogen um „zwei längliche Feldgehölze mit vollständig überdeckten Hohlwegen an steilen Nordost- bzw. Nordwesthängen; die Baumschicht der Feldgehölze wird von verschiedenen heimischen Baumarten gebildet, wobei es keine eindeutig dominierenden Arten gibt. Häufig kommen Gewöhnliche Esche, Berg- und Spitzahorn, Stieleiche, Hainbuche und Rotbuche vor. In der Strauchschicht dominiert meist Hasel. Im Saum finden sich Grünland-, Saum- und Ruderalarten. Im Innern der Strukturen (v.a. an den Lösswänden der Hohlwege) treten meist Efeu, Farn-Arten und Vielblütige Weißwurz auf, abschnittsweise sind die Lösswände vegetationsfrei, die Sohle beider Hohlwege ist unbefestigt, jedoch wird der nördliche tiefere und längere Hohlweg intensiv als Mountainbike-Parcours genutzt, der südliche, etwas flachere und kürzere Hohlweg ist dagegen ungenutzt“ (LUBW 2022).
<i>Streuobstbestände</i> (§ 33a NatSchG)	Es sind keine nach § 33a NatSchG oder gemäß § 30 BNatSchG geschützten Streuobstbestände im Gebiet vorhanden.
<i>FFH-Mähwiesen und andere LRT (Anhang I FFH-RL)</i>	Nicht betroffen. Das Grünland im Plangebiet ist als Fettwiese mittlerer Standorte einzustufen.
<i>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete</i> (§ 78 WHG, § 65 WG)	Nicht betroffen.

1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

<i>Flächennutzungsplan</i>	<p>Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal, der mit Datum vom 09.11.2012 nach der letzten Digitalisierung und Aktualisierung wirksam geworden ist, wird der überwiegende Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und weicht damit von den Darstellungen des FNP ab.</p> <p>Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.“</p>
----------------------------	--

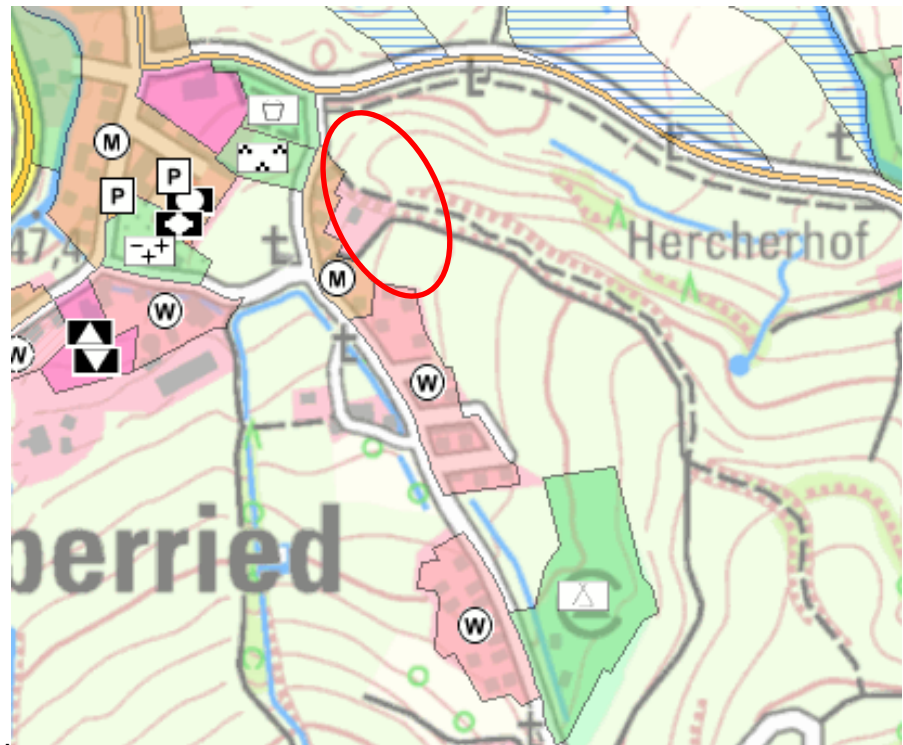


Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP des GVV Dreisamtal (2012) (Quelle: Geoportal Raumordnung BW 2022).

Bestehende
Bebauungspläne

Für die überwiegende Fläche des Plangebiets besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Am westlichen Rand im Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden Teile des Geltungsbereichs des im Jahr 1998 in Kraft getretenen Bebauungsplans „Unteres Vörlinsbach“ überlagert (s. Abb. 5).

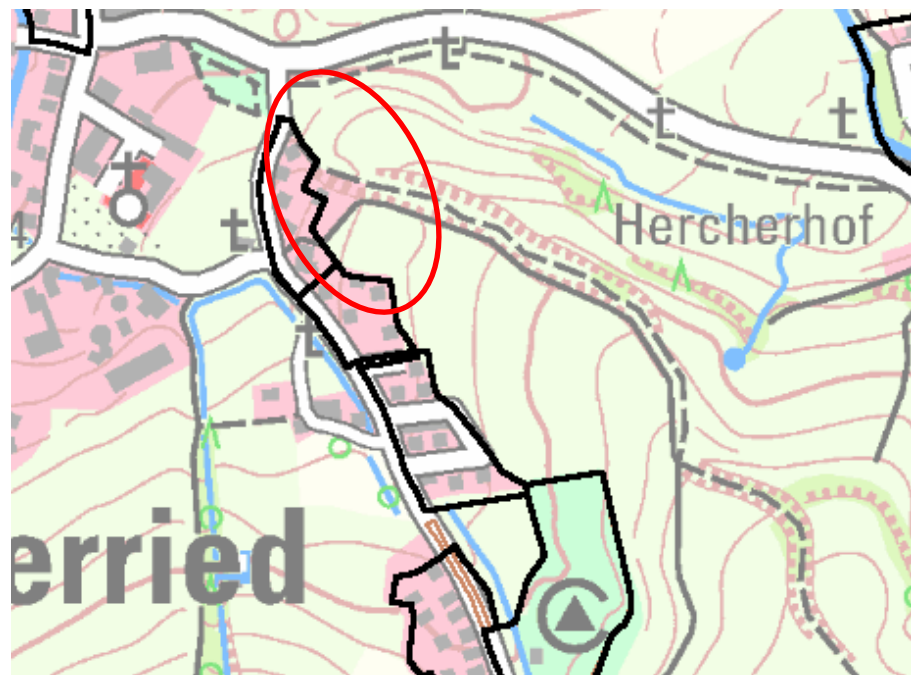


Abb. 5: An das Bebauungsplangebiet angrenzende Geltungsbereiche bestehender Bebauungspläne (Quelle: Geoportal Raumordnung BW 2022).

Biotopverbund

Im Umkreis des Bebauungsplangebiets befinden sich Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds trockener, mittlerer und feuchter Standorte des Fachplans Landesweiter Biotopverbund BW. Die für das Bebauungsplangebiet relevanten Bereiche befinden sich im nördlichen Teil. Es handelt sich um Kernflächen trockener Standorte (s. Abb. 6).



Abb. 6: Flächen des landesweiten Biotopverbunds trockener (rot), mittlerer (grün) und feuchter (blau) Standorte (Quelle: LUBW Online-Kartendienst 2022).

1.5 Datenbasis

Verwendete Daten

Folgende Datengrundlagen wurden für die Erstellung des Umweltbeitrags herangezogen:

- Übersichtsbegehung vom 28.03.2022
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022): Daten- und Kartendienst der LUBW online (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2022): LGRB Kartenviewer online (<http://maps.lgrb-bw.de/>)
- Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (2022): Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg online (<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de>)
- Regionalverband Südlicher Oberrhein (2006): Regionale Klimaanalyse der Region Südlicher Oberrhein (REKLISO) – Wissenschaftlicher Abschlussbericht.

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Baubedingt

Baubedingt können verschiedene Wirkfaktoren eintreten wie z.B.:

- Beseitigung von Vegetation (hier: Feldhecke am Hohlweg)
- Abgrabungen und Aufschüttungen

- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen zur Lagerung
- Baumentnahme
- Entstehung von Schall- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen

Anlagenbedingt

Anlagebedingt ist von einer Flächeninanspruchnahme für Verkehrsflächen, Gebäude, Nebenanlagen, Stellplatzflächen und sonstigen Freianlagen auszugehen. Dabei kommt es zu einer Versiegelung von Flächen im Umfang von 0,24 ha für Verkehrsflächen und max. 0,52 ha für Wohngebäude, Zufahrten und Nebenanlagen.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingte Faktoren durch die Wohnnutzung sind in geringem Ausmaß zu erwarten. Insbesondere kann es zu Störungen durch menschliche Anwesenheit kommen. Darüber hinaus sind zu nennen:

- Lichtemissionen durch die Beleuchtung von Wegen und Gebäuden
- Für Wohnnutzung übliche Entstehung von Lärm.

3. Landschaftsplanerische Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens

3.1 Prüfung der UVP Pflicht

Da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine festgesetzte Größe der Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt, werden die für den Vorhabentyp in Anlage 1 Ziffer 18.7 UVPG genannten Schwellenwerte nicht erreicht. Das Vorhaben unterliegt damit keiner UVP-Pflicht.

Die Voraussetzung zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 b BauGB ist somit erfüllt (vgl. Kap. 1.1).

3.2 Prüfung der Natura 2000 Betroffenheit

Bei den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten handelt es sich um das FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (ca. 250 m Entfernung zum Baugebiet), das FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ (ca. 580 m Entfernung) sowie das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (ca. 2 km Entfernung) (vgl. Kap. 1.3).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch Einwirkungen des hier betrachteten Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete oder durch eine Beeinträchtigung von Arten mit zeitweiligem Auftreten außerhalb des Schutzgebiets wird jedoch ausgeschlossen.

Aufgrund der Entfernung des Baugebiets zum FFH-Gebiet wird nicht davon ausgegangen, dass das Vorhaben geeignet ist, Lebensraumtypen oder Arten in den Schutzgebieten selbst zu beeinträchtigen (z.B. durch Stoffeinträge oder Scheuchwirkungen).

Bei einigen Tierarten der Natura 2000-Gebiete reicht ihr regelmäßig genutzter Aktionsraum über die Grenzen des Schutzgebiets hinaus. Soweit solche Ortswechsel zwischen FFH-Teilgebieten oder zwischen verschiedenen FFH-Gebieten stattfinden, unterliegen sie ebenfalls dem Schutzregime des FFH-Schutzgebietes. Dies ist hier zunächst grundsätzlich für die Fledermausarten Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Wimperfledermaus sowie die Arten des Vogelschutzgebiets denkbar. Die Vogelarten wurden jedoch im Rahmen der Brutvogelerfassung nicht im Bebauungsplangebiet nachgewiesen.

Eine Nutzung der Feldhecke als potenzielle Leitstruktur/ Flugkorridor für Fledermäuse und insbesondere das Große Mausohr, das eine Wochenstube in Oberried hat, kann hingegen nicht ausgeschlossen werden. Die Art jagt zwar bevorzugt in geschlossenen Waldgebieten, teilweise oder saisonal werden jedoch auch Grünlandbereiche zur Jagd genutzt. Zudem folgt das Große Mausohr Gehölzen mit Leitstrukturfunktion, um vom Quartier zu den Jagdgebieten zu gelangen.

Im Rahmen von vier detektorgestützten Sichtbeobachtungen soll deshalb die Fledermausfauna untersucht und ermittelt werden, ob die Art durch die Zerschneidung des möglichen Flugkorridors (Feldhecke) im Plangebiet beeinträchtigt wird. Dies kann sowohl durch die Beseitigung eines Teils der Gehölze zum Bau der Erschließungsstraße als auch durch Lichtimmissionen erfolgen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sieht der Bebauungsplan deshalb die Verlängerung der Feldhecke in nordwestliche Richtung vor, um auch zukünftig eine durchgehende Leitstruktur zu gewährleisten. In Abhängigkeit der Ergebnisse aus der Fledermausuntersuchung sind ggf. weitere Festsetzungen zu treffen, die Lichtimmissionen im Bereich des potenziellen Flugkorridors vermeiden sollen, sodass unter Berücksichtigung der Umsetzung dieser Maßnahmen davon ausgegangen wird, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands des Großen Mausohrs und sonstigen Fledermausarten bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeht.

3.3 Risiko schwerer Unfälle

Der vorliegende Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit eines Wohngebiets (vgl. Kap. 1.1). Im Umfeld besteht weitere Wohnnutzung. Bei dieser Konstellation ist mit keinem Auftreten von schweren Unfällen zu rechnen, die zu Pflichten hinsichtlich der Vermeidung oder der Begrenzung von Auswirkungen führen würden.

4. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Fläche		
<i>Flächenbilanz</i>	<p>Das Plangebiet ist eine im Außenbereich liegende, unverbrauchte Freifläche (Offenland), die im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Der Geltungsbereich mit seiner Größe von ca. 1,24 ha ist bislang unversiegelt.</p>	<p>Das geplante Vorhaben sieht die Ausweisung eines Wohngebiets vor und ist mit einer Neuinanspruchnahme von Flächen im Umfang von ca. 1,24 ha für Wohn-, Verkehrs- und Grünflächen verbunden.</p> <p>Das Vorhaben nimmt dafür weder bereits bebaute noch unbebaute Flächen im Innenbereich in Anspruch. Stattdessen erfolgt eine Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die Planung trägt damit zum Flächenverbrauch bei.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht für die geplanten Gebäude eine überwiegende Umsetzung in Doppelhäusern und zum Teil in Mehrfamilienhäusern vor. Durch die geplante Bauweise kann zumindest in gewissem Maß die Fläche flächensparend genutzt werden.</p>
Boden		
<i>Bodentypen</i>	<p>Die Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) stellt als vorherrschenden Bodentyp im Plangebiet „Pseudovergleyte Parabraunerde aus lösslehmreichen Fließerdern“ dar. Im Bereich der geplanten Zuwegung steht außerdem „Brauner Auenboden- Auengley aus Auensand- und Lehm“ an.</p>	<p>Durch die neu entstehenden Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen kommt es zu einer Versiegelung von Böden im Umfang von insgesamt bis ca. 0,76 ha (GRZ 0,4 mit Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis 0,6). In diesen Bereichen werden die Bodenfunktionen vollständig unterbunden. Im Zuge der Bautätigkeiten sind in dem Wohngebiet weitere Bodenbewegungen durch Bodenaufträge und -abträge sowie Bodenverdichtungen zu erwarten, die auch bei einem anschließenden Auftrag von Oberbodenmaterial dauerhaft mit einer Störung der natürlichen Bodenstruktur und Bodenschichtung einher gehen. Die natürlichen Bodenfunktionen werden in diesen Bereichen nicht unterbunden, sind jedoch nach den Umlagerungen nur noch eingeschränkt vorhanden.</p>

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
<i>Funktionsbewertung</i>	<p>Die einzelnen Bodenfunktionen der beiden bodenkundlichen Einheiten werden wie folgt bewertet:</p> <p><u>Pseudovergleyte Parabraunerde aus lösslehmreichen Fließerden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2.0) Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf: gering (1.0) Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe: mittel bis hoch (2.5) <p><u>Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand- und Lehm</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel bis hoch (2.5) Ausgleichsfunktion im Wasserkreislauf: hoch (3.0) Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe: gering bis mittel (1.5) <p>Das Potenzial zur Ausbildung von Extremstandorten (Standortfunktion für natürliche Vegetation) ist im vorliegenden Fall gering bis mittel zu bewerten und somit nicht weiter zu berücksichtigen.</p>	<p>Nach Umsetzung der Planung können die Bodenfunktionen wie folgt bewertet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine / sehr geringe Funktionserfüllung in den bebauten / versiegelten Bereichen geringe Funktionserfüllung in den unversiegelten, aber evtl. von Bodenabgrabung und -aufschüttung sowie Verdichtung betroffenen Bereichen im Wohngebiet. <p>Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind neben dem sparsamen und fachgerechten Umgang mit Boden und Bodenmaterial die folgenden Maßnahmen zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Flachdächer und flach geneigte Dächer von hochbaulich in Erscheinung tretenden Nebenanlagen, Garagen, Carports werden begrünt. Dafür soll eine mind. 10 cm mächtige Substratschicht verwendet werden. Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen.

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Versiegelungsgrad	<p>In der Gesamtbewertung weisen beide Bodentypen eine mittlere Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen auf.</p> <p>Derzeitig ist das Plangebiet weitgehend unversiegelt. Lediglich im Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden bereits befestigte Wegeflächen in Anspruch genommen.</p>	<p>Ausgehend von der GRZ von 0,4 und der nach § 19 BauNVO möglichen Überschreitung der zulässigen Grundfläche ist mit einer Versiegelung von bis zu 60 % der privaten Grundstücke zu rechnen. Dies entspricht einer Fläche von rund 0,52 ha. Dazu kommen versiegelte Flächen mit einem Umfang von 0,24 ha im Bereich der Verkehrsflächen. Damit ist insgesamt von einer Versiegelung von ca. 0,76 ha im Geltungsbereich auszugehen, dies entspricht in etwa zwei Dritteln des Plangebiets.</p> <p>Durch die Versiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen vollständig unterbunden (s.o.). Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.</p> <p>Zur Minimierung der Eingriffe wird die folgende Maßnahme berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für private Wege, Stellplatzflächen und Zufahrten wird die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge mit einem mittleren Abflussbeiwert ψ von max. 0,5 festgesetzt.
Altlasten	<p>Informationen zu im Plangebiet vorhandenen Altlasten liegen nicht vor.</p> <p>Lediglich im Bereich des Hohlwegs gibt es Hinweise auf nicht rechtmäßig entsorgte Müllablagerungen.</p>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>
Wasser		
Grundwasser	<p>Der zentrale Bereich des Plangebiets befindet sich innerhalb der hydrogeologischen Einheit „Verwitterungs-/Umlagerungsbildung“. Nach Nordwesten hin geht diese in die</p>	<p>Es ist eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch die Neuversiegelung zu erwarten. Weitere Ausführungen zur Versickerung und Entwässerung auf den Baugrundstücken werden zur Offenlage ergänzt. Es wird auf das Entwässerungskonzept verwiesen.</p>

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
	<p>Einheit „Flussbettsand“ über. Bei der „Verwitterungs- und Umlagerungsbildung“ handelt es sich um Ablagerungen, die als Verwitterungsdecke über dem anstehenden Gestein liegen. Diese besitzen häufig eine geringe Durchlässigkeit und Ergiebigkeit als Porengrundwasserleiter (Grundwassergeringleiter), teilweise jedoch auch stark wechselnde Porendurchlässigkeit. Der Flussbettsand weist überwiegend eine Deckschicht mit geringer bis guter Porendurchlässigkeit auf und stellt ansonsten einen Porengrundwasserleiter mit mäßiger bis geringer Durchlässigkeit und meist kleinräumiger, mäßiger Ergiebigkeit dar. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Bereich gering und die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen entsprechend erhöht (LGRB 2022).</p>	
Oberflächengewässer	<p>Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Südlich der Vörlinsbachstraße verläuft jedoch unmittelbar der Vörlinsbach als Gewässer II. Ordnung.</p>	<p>Der Vörlinsbach wird nicht von der geplanten Bebauung berührt. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
Hochwasser / Überflutungsflächen	<p>Das Plangebiet selbst befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und HQ₁₀₀-</p>	<p>Maßnahmen zur Bewältigung des Schutzes des Gebiets vor Hochwasser bei Starkregenereignissen werden zur Offenlage ergänzt. Es wird auf das Entwässerungskonzept verwiesen.</p>

Gebieten. Nördlich des Plangebiets befindet sich eine Fläche des HQ_{Extrem} bzw. nördlich der K 4960 entlang des Zastlerbachs auch Flächen des HQ₁₀₀.



Abb. 7: Überflutungsflächen im Umfeld des Bebauungsplangebiets (hellblau: HQ-Extrem, dunkelblau: HQ-100) (Quelle: LUBW Online-Kartendienst 2022).

Darüber hinaus sind angesichts der Hanglage im Gebiet auch Überflutungen oder Erosionsereignisse aufgrund von Starkregenereignissen denkbar, die unabhängig von Gewässern auftreten können. Eine Starkregengefahrenkarte liegt für das Gemeindegebiet jedoch noch nicht vor.

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
-------------------------	---------------------	---

Quell- /
Wasserschutzgebiete

Es sind keine festgesetzten Wasserschutzgebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhanden. Nördlich davon befindet sich hingegen die Zone IIIB des „WSG-FEW+KIRCHZARTEN+STEGEN+WVV HIMMELREICH“.

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Quellenschutzgebiete sind nicht betroffen.



Abb. 8: Angrenzendes Wasserschutzgebiet (WSG-FEW+Kirchzarten+Stegen+WVV Himmelreich) (Quelle: LUBW Online-Kartendienst 2022).

Klima / Luft		
--------------	--	--

Lokalklima und Lufthygiene

Die Gemeinde Oberried liegt im Naturraum „Hochschwarzwald“ auf einer Höhe von ca. 450 m ü. NN. und zählt dadurch zu den eher gemäßigten Klimaten Deutschlands. Eingerahmt von den extremeren Klimaten des südlichen Oberrheins und der

Durch den Bau der Wohngebäude und neuer Infrastruktur (Verkehrsflächen u.A.) kommt es zu Auswirkungen auf die Luftaustauschprozesse und das Lokalklima am Rand der Gemeinde Oberried. Die versiegelten Flächen führen zu einer Erhitzung und Ausweitung des Siedlungsklimas mit erhöhten Temperaturen.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
	<p>Schwarzwaldhochlagen zeichnet sich ein mittleres nächtliches Lufttemperaturfeld ab (REKLISO 2006). Derzeitig können sich die Umgebung und die Fläche des Plangebiets in Hitzeperioden noch adäquat abkühlen.</p> <p>Die Hauptwindrichtung ist wegen der Ausrichtung des Tals von Winden aus südöstlicher und südlicher Richtung geprägt.</p>	<p>Insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimawandel können sich erhöhte Wärmebelastungen ergeben.</p> <p>Die Anordnung der Gebäude bzw. Baufenster gewährleistet, dass keine riegelartige Bebauung ohne Lücken zwischen den Gebäuden entsteht, die den Kaltluftabfluss von den höhergelegenen Hängen talabwärts unterbricht.</p> <p>Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurden die folgenden Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrünung von Flachdächern/ flach geneigten Dächern der Garagen und Carports • Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, u.a. mit Baum- und Strauchpflanzungen <p>Durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den privaten Baugrundstücken ist zusätzlich eine gewisse staubbundene und thermisch ausgleichende Funktion gegeben.</p>
<i>Kaltluftentstehung / -abfluss</i>	<p>Die vorherrschende thermische Situation im Plangebiet besteht aus ausgeprägten Tagesgängen. Das Grünland im Plangebiet besitzt eine Funktion für die lokale Kaltluftproduktion. Die entstehende Kaltluft fließt hangabwärts in nordwestliche Richtung ab. Bei der Kaltluftproduktion werden kleine Volumina erzeugt, die eine starke Abkühlung initiieren (REKLISO 2006).</p>	<p>Durch die Überbauung der Wiesenflächen kommt es zu einer deutlichen Einschränkung der Kaltluftproduktion und einer geringeren nächtlichen Abkühlung in diesem Bereich. Die Anordnung der Gebäude bzw. Baufenster gewährleistet jedoch, dass keine riegelartige Bebauung ohne Lücken zwischen den Gebäuden entsteht, die den Kaltluftabfluss am Hang unterbricht.</p>
<i>Immissionen / Emissionen/ Lufthygiene</i>	<p>Die unversiegelten Freiflächen im Plangebiet tragen laut der Klimaanalyse REKLISO für die Region Südlicher</p>	<p>Durch die Bebauung und Wohnnutzung entstehen niedrige anthropogene Emissionen in Form von Hausbrand und Verkehr.</p>

Schutzgut / Prüfaspekte

Derzeitiger Zustand

Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen

Oberrhein (2006) zur Frischluftproduktion bei. Es finden sich kaum Strömungshindernisse im Plangebiet.

Strömungshindernisse in Form von Wohngebäuden mildern zudem die Frischluftproduktion ab.

Nennenswerte Immissionen und Emissionen der angrenzend vorhandenen Wohnbebauung sind aktuell nicht gegeben. Die Luftqualität kann jedoch zeitweise kurzfristig von Emissionen und Stäuben aus der landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt werden.

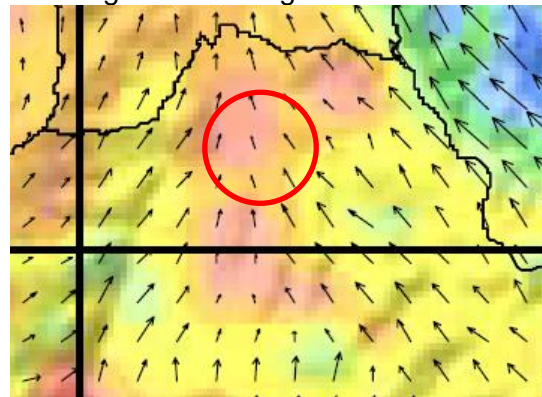


Abb. 10: Mesoskaliges Windfeld (Westanströmung)
Mittlere nächtliche Windgeschwindigkeiten in Bodennähe relativ zum Gebietsmittel bei autochthonen Wetterlagen (rot bis 75%, orange bis 100%, gelb bis 125%) Quelle: REKLISO 2006).

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotoptypen / -strukturen

Der Großteil der Fläche besteht aus einer Fettwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp-

Durch das Planvorhaben werden die Biotopstrukturen im Plangebiet vollständig verändert, Flächen versiegelt oder durch geringwertige

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
	<p>Nr. 33.41). Die prägende Flora der Fettwiese beinhaltet Arten des Wirtschaftsgrünlands wie Rot-Klee (<i>Trifolium pratense</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Wolligem Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>), Scharfem Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>) und Weißem Labkraut (<i>Galium album</i>). An der nördlichen Grenze des Plangebiets befinden sich zwei Feldgehölze inkl. Hohlweg. (Biotopname: Feldgehölze und Hohlwege E Oberried B.-Nr.: 180133150832).</p>	<p>Biotoptypen ersetzt. Neben den geplanten Wohngebäuden werden Verkehrsflächen, Zuwegungen, Nebenanlagen und Gärten geschaffen. Dadurch kommt es zu einem Verlust von einer Fettwiese sowie eines Teilabschnitts der geschützten Feldhecke sowie zwei Bäumen. Der überwiegende Teil des geschützten Biotops mitsamt dem Hohlweg wird jedoch weiterhin erhalten.</p> <p>Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können genannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrünung von Flachdächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen • Gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Pflanzung von Bäumen • Überwiegender Erhalt des geschützten Biotops.
Geschützte Pflanzen	<p>Auf den Flächen des Plangebiets wurden bei der Begehung keine geschützten Pflanzenarten festgestellt.</p>	<p>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>
Habitatpotenzial	<p>Aufgrund der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen (Feldhecke, Grünland) aber auch der Siedlungsnähe ist insgesamt eine geringe faunistische Artenvielfalt im Gebiet zu erwarten.</p> <p>So kommen weit verbreitete, ubiquitäre Arten der Siedlungsbereiche bzw. störungsunempfindliche Vogelarten wie Amsel, Blaumeise, Rotkehlchen oder Buchfink im Untersuchungsgebiet vor, die im Bereich der Feldhecke brüten können. Des Weiteren können die Gehölze einen</p>	<p>Die Planung ist mit der Überbauung bzw. starken Veränderung eines Großteils der vorhandenen Biotope und einem Verlust von Lebensräumen und Habitatstrukturen überwiegend weit verbreiteter Arten verbunden. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen werden öffentliche Grünflächen ausgewiesen, die dem Schutz und Erhalt von Gehölzen dienen sollen.</p> <p>Für diese Allerweltsarten mit einem breiten Lebensraumspektrum ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen, da diese i.d.R. weniger empfindlich gegenüber Eingriffswirkungen sind und vergleichsweise einfach auf andere Standorte und Lebensräume in der Umgebung ausweichen können.</p>

**Schutzgut /
Prüfaspekte***Derzeitiger Zustand**Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*

Lebensraum für die Haselmaus darstellen und als Leitstruktur und Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt werden. Höhlenbäume sind in diesem Abschnitt der Feldhecke jedoch nicht vorhanden.

Die Wiese eignet sich insbesondere als Lebensraum für Falter sowie weitere Insektenarten. Ein Vorkommen der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten kann dabei jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Spezieller Artenschutz:

Im Rahmen einer Brutvogelkartierung durch das Büro faktorgruen im Jahr 2020 wurden keine planungsrelevanten Brutvögel im Bebauungsplangebiet nachgewiesen.

Da eine Funktion des zu rodenden Abschnitts der Feldhecke insbesondere als Leitstruktur für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann, werden im Zeitraum von Mai bis August 4 detektorgestützte Beobachtungstermine und ggf. ein zusätzlicher Netzfang zum Abfang einer Flugstraße zur Bestimmung akustisch nicht eindeutig zu bestimmender Arten durch das Büro FrlnaT durchgeführt. Auf dieser Grundlage soll die artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Gruppe der

Für diejenigen Arten mit spezifischeren Lebensraumansprüchen (hier Haselmaus und Fledermäuse) gilt dies jedoch nicht. Für diese Arten können sich mit Umsetzung der Planung zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust von Habitaten ergeben.

Für diese Arten und Artengruppen werden voraussichtlich die folgenden Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen notwendig:

- Erhalt der weiteren Feldhecke
- Beschränkung des Zeitraums für die Fällung von Gehölzen sowie des maschinellen Befahrens der Fläche zum Schutz von Brutvögeln, Fledermäusen und der Haselmaus
- Rodung der Wurzelstubben nach Ende der Winterruhezeit der Haselmaus
- Schutz eines Fledermaus-Flugkorridors durch die Verwendung fledermausverträglicher Laternen und Außenbeleuchtung

Aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppe Fledermäuse (Anlage einer Feldhecke nördlich der Zufahrtsstraße zum Erhalt der Leitstruktur für strukturgebunden fliegende Fledermausarten) werden hier im Rahmen der Eingriffsregelung nicht als eingriffsvermeidend betrachtet, sondern im Kap. 7 (Grünordnerische Festsetzungen) dargestellt bzw. in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Offenlage ergänzt und ggf. als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
----------------------------	---------------------	---

Fledermäuse untersucht und beurteilt werden.

Eine Erfassung von Haselmäusen wird nicht für erforderlich gehalten, da eine Tötung oder Verletzung von Tieren durch geeignete Maßnahmen (Berücksichtigung von Zeiträumen für Baumfällungen, das Entfernen der Stubben, etc.) vermieden werden kann und für die Tiere ausreichend Lebensräume im räumlichen-funktionalen Zusammenhang verbleiben.

Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen wird eine Untersuchung von Reptilien und weiteren Artengruppen nicht für erforderlich gehalten.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird zur Offenlage ergänzt.

Die Behörden werden um Stellungnahme hinsichtlich des vorgesehenen Untersuchungsumfangs gebeten.

Landschaftsbild und Erholungswert		
-----------------------------------	--	--

Landschaftsbildqualität	<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Großlandschaft „Schwarzwald“, im Naturraum „Hochschwarzwald“. Das Landschaftsbild wird in diesem Bereich von Hügel- bzw. Mittelgebirgslandschaften, bestehend aus Wiesen- und Weideflächen, sowie von Waldstücken geprägt. Der</p>	<p>Es entstehen neue bauliche Anlagen, die zu einer Veränderung des Landschaftsbilds und Beeinträchtigung der bisher bestehenden Kulturlandschaft führen.</p> <p>Um eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu vermeiden, ist ein Erhalt des Großteils der bestehenden, landschaftsprägenden und sichtabschirmenden Feldhecken notwendig. Zusätzlich soll zur Eingrünung des Gebiets bzw. der neu</p>
-------------------------	--	--

**Schutzgut /
Prüfaspekte***Derzeitiger Zustand**Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*

Geltungsbereich liegt am Ortsrand von Oberried in Richtung Zastlertal. Das Landschaftsbild ist Richtung Südwesten durch die vorhandene Wohnbebauung von Oberried geprägt. Nach Norden hin grenzen ein geschütztes Offenlandbiotop sowie freie Wiesen-/Weideflächen an. Nach Osten erstrecken sich weiterhin Hügellandschaften, die neben der Wiesen- und Weideflächen von Gehölz- und Waldbeständen begleitet werden.

Das Gelände im Plangebiet ist deutlich exponiert und fällt in nordöstliche Richtung ab. Es bestehen zum Teil weite Sichtbeziehungen sowohl in Tal- als auch in Bergrichtung. So ist das Gebiet bereits von der L 126, in Richtung des nördlichen Ortseingangs von Oberried fahrend, aus weit einsehbar. Die Feldhecke am nördlichen Rand der Fläche besitzt jedoch eine abschirmende Funktion. Mit Ausnahme der randlichen Feldgehölze sind wenige Elemente mit landschaftsprägendem Charakter (Obstbaum) und eine mittlere Naturnähe vorhanden.

Aufgrund der exponierten Lage am Ortsrand und den umgebenden, weitgehend unbebauten Höhenlagen einer typischen Schwarzwaldlandschaft weist das Plangebiet jedoch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber

entstehenden Straße die Feldhecke durch Neupflanzung fortgesetzt werden.

Darüber hinaus sind Festsetzungen zu den Gebäudehöhen und -kubatur zu berücksichtigen.

**Schutzgut /
Prüfaspekte**

Derzeitiger Zustand

Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen

Veränderungen durch bauliche Anlagen auf. Das Schutzgut Landschaftsbild besitzt insgesamt eine hohe Bedeutung.

*Erholungseignung /
-nutzung*

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt (Grünland)

Mit der geplanten Wohnbebauung kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Die fußläufigen Verbindungen zwischen den Siedlungsbereichen und den angrenzenden zur Naherholung genutzten landwirtschaftlichen Bereichen bleiben jedoch weiterhin erhalten. Im zentralen Bereich des Plangebiets ist es zudem geplant, eine kleine öffentliche Grünfläche mit Sitzgelegenheiten zu gestalten, die als Treffpunkt oder kurzzeitiger Rastplatz dienen kann.

Im Plangebiet verlaufen keine befestigten Wege. Vielmehr handelt es sich um Trampelpfade, die für die siedlungsnaher Kurzzeiterholung im direkten Wohnumfeld in Form von Spaziergängen oder durch Erholungssuchende mit Hunden (Feierabenderholung) genutzt werden. Darüber hinaus ist keine spezielle Erholungsinfrastruktur im Plangebiet vorhanden. Es liegt eine geringe bis mittlere Erholungsfunktion vor.

Mensch

Lärmimmissionen / -emissionen

Die angrenzend vorhandene Bebauung ist vor allem von Wohnnutzung geprägt. Im denkmalgeschützten Steiertenhof befindet sich zusätzlich eine Kindertagespflege mit einer Außenanlage, die östlich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegt. Hier kann es zu zeitweilig auftretenden Geräuscheinwirkungen kommen, die jedoch als sozialadäquat einzustufen sind.

Die Umsetzung der Planung führt zu einer Erhöhung von Lärmemissionen (Wohnnutzung mit geringen Lärmemissionen, Entstehung von zusätzlichem Verkehr). Es ist mit einer für Wohnnutzung üblichen Geräusentwicklung zu rechnen. Besondere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht vorzusehen.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
	Südöstlich des Plangebiets befindet sich zudem in einer Entfernung von ca. 200 m ein Campingplatz.	
<i>Luftschadstoff- immissionen / -emissionen</i>	Von den landwirtschaftlichen Flächen können temporär Luftschadstoff-emissionen ausgehen.	Es lassen sich gelegentlich auftretende Emissionen von den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht ausschließen. Durch die Lage des Plangebiets im ländlichen Raum sind diese als ortsüblich zu tolerieren.
<i>Geruchsimmissionen / -emissionen</i>	Es befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen in unmittelbarer Nähe des Plangebiets.	Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umliegender landwirtschaftlicher Flächen sind gelegentlich entstehende Immissionen zu erwarten und als ortsüblich zu tolerieren.
Kultur- und Sachgüter		
<i>Archäologische Fundstellen</i>	Hinweise auf archäologische Fundstellen liegen für das Plangebiet nicht vor.	Es sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<i>Baudenkmale</i>	Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Geschützte Bereiche		
<i>Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)</i>	An der nördlichen Grenze des Plangebiets befinden sich zwei längliche Feldgehölze, die einen Hohlweg säumen. Als häufig vorkommende Baumarten sind Gewöhnliche Esche, Berg- und Spitzahorn, Stieleiche, Hainbuche und Rotbuche zu nennen. In der Strauchschicht dominiert meist Hasel. Im Saum finden sich Grünland-, Saum- und Ruderalarten; im Innern der Strukturen	Das geschützte Biotop wird überwiegend weiterhin erhalten. Um die Zufahrt zu der geplanten Bebauung zu schaffen, ist es jedoch notwendig, einen kleinen Abschnitt der nördlichen Feldhecke zu entfernen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung“ geschützter Biotop führen können, verboten. Von den Verboten des Absatzes 2 kann allerdings auf Antrag eine Ausnahme zugelassen

**Schutzgut /
Prüfaspekte**

Derzeitiger Zustand

Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen

(v.a. an den Lösswänden der Hohlwege) treten meist Efeu, Farn-Arten und Vielblütige Weißwurz auf, abschnittsweise sind die Lösswände vegetationsfrei. Die Sohle beider Hohlwege ist unbefestigt, jedoch wird der nördliche, tiefere und längere Hohlweg intensiv als Mountainbike-Parcours genutzt; der südliche, etwas flachere und kürzere Hohlweg ist dagegen ungenutzt. (Biotopname: Feldgehölze und Hohlwege E Oberried B.-Nr.: 180133150832).

Der im Geltungsbereich liegende Teil des geschützten Biotops umfasst an dieser Stelle lediglich eine Feldhecke. Der geschützte Hohlweg beginnt erst weiter östlich außerhalb des Bebauungsplangebiets.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (Schutzgebiets-Nr. 8013342) liegt westlich des Bebauungsplangebiets in ca. 250 m Entfernung. Die wald- und strukturreichen Offenlandflächen des FFH-Gebiets stellen unter anderem eine Lebensstätte für die Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr dar. Im Katholischen Pfarrhaus, ca. 120 m östlich des Bebauungsplangebiets, besteht

werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dieser Ausgleich ist in der Regel gleichartig zu erbringen.

Aus diesem Grund ist es geplant, zum Ausgleich des Verlusts einer Teilfläche des geschützten Feldgehölzes die verbleibende Feldhecke straßenbegleitend in nordwestliche Richtung fortzuführen und auf der nördlichen Seite der geplanten Zufahrtsstraße eine neue Feldhecke auf einer Länge von ca. 100 m anzulegen.

Die Behörden werden hinsichtlich des vorgesehenen Ausgleichs um Stellungnahme gebeten.

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder der Zerstörung des weiteren Biotops sind der Hohlweg und der Wurzelbereich der bestehenden Bäume (Kronendurchmesser + 1,50 m) während der Bauphase auszuzäunen. Baustellen-, Rangier- und Lagerflächen sind außerhalb der Abgrenzungen des geschützten Biotops anzulegen. Dies gilt auch im Rahmen der notwendigen Bodenarbeiten. Abgetragener Mutterboden muss außerhalb des Biotops gelagert werden. Eventuelle Bodenaufträge zur Geländeanpassung müssen die Grenzen des Biotops einhalten und dürfen diese nicht überschreiten.

Aufgrund der Entfernung des Bebauungsplangebiets zum FFH-Gebiet wird nicht davon ausgegangen, dass das Vorhaben geeignet ist, Lebensraumtypen oder Arten im FFH-Gebiet selbst zu beeinträchtigen (z.B. durch Stoffeinträge oder Scheuchwirkungen).

Es können sich prinzipiell Beeinträchtigungen für Fledermäuse durch die Zerschneidung eines möglichen Flugkorridors sowohl durch Gehölzverluste als auch Lichteinwirkungen ergeben. Aus diesem Grund sieht der Bebauungsplan entlang des nördlichen Rand des Geltungsbereichs weiterhin eine durchgängige Feldhecke vor und trifft Festsetzungen, die Lichtimmissionen im Bereich des potenziellen Flugkorridors vermeiden sollen, sodass unter

Natura 2000
(§ 31 ff BNatSchG)

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Naturpark (§ 27 BNatSchG)</i>	außerdem eine Wochenstube des Großen Mausohrs. Das Bebauungsplangebiet liegt vollständig innerhalb der Kulisse des Naturparks „Südschwarzwald“.	Berücksichtigung der Umsetzung dieser Maßnahmen davon ausgegangen wird, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands insbesondere des Großen Mausohrs bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeht. Da für den Bereich ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist und dieser damit einer „Erschließungszone“ im Sinne des § 2 der Naturpark-VO entspricht, unterliegt das Vorhaben keinem Erlaubnisvorbehalt durch die Untere Naturschutzbehörde.
<i>Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)</i>	Das Bebauungsplangebiet liegt vollständig innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“. Gemäß § 7 der Gebietsverordnung bilden Entwicklungszonen den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraums für die Bevölkerung im Biosphärengebiet. Ziel ist eine „prosperierende nachhaltige, natur- und umweltschonende, wirtschaftliche und soziale Entwicklung“.	Die Ziele des Biosphärengebiets werden gemäß § 7 der Gebietsverordnung im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.

Abwasser und Abfall

Der Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit von Wohngebäuden. Für eine ordnungsgemäße Entwässerung sowie Abfallbeseitigung ist gesorgt. Somit ist nicht mit problematischen in der Umwelt verbleibenden Abfällen und Abwässern zu rechnen.

Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Seit dem 1. Januar 2022 besteht bei Neubauten im Nichtwohnbereich und für neue offene Parkplätze mit mindestens 35

**Schutzgut /
Prüfaspekte***Derzeitiger Zustand**Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*

Stellplätzen die Pflicht, eine Photovoltaikanlage zu installieren. Seit dem 1. Mai 2022 gilt gemäß Photovoltaik-Pflicht-Verordnung in Baden-Württemberg auch eine Photovoltaik-Pflicht für neue Wohngebäude. Grundsätzliche Voraussetzung für die Photovoltaikpflicht ist, dass das jeweilige Bauvorhaben über eine Dachfläche verfügt, die zur Solarnutzung geeignet ist. Dies trifft auf die im Geltungsbereich geplanten Gebäude zu. Die Dächer müssen eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 Quadratmetern aufweisen. Bei Flachdächern darf die Fläche eine maximale Neigung von 20 Grad aufweisen. Steildächer dürfen bei einer Neigung von 20 bis maximal 60 Grad nur nach Westen, Osten und allen dazwischenliegenden Himmelsrichtungen nach Süden ausgerichtet sein.

In § 8a Absatz 7 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg wird vorgegeben, dass eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung bestmöglich mit der Photovoltaikpflicht in Einklang gebracht werden muss. Dabei schließt die eine Pflicht die andere nicht aus, der Umfang der Mindestnutzung reduziert sich jedoch um 50 Prozent. Um die Photovoltaikpflicht zu erfüllen, reicht es somit im Regelfall aus, wenn eine Photovoltaikanlage mit einer Mindestmodulfläche im Umfang von 30 Prozent der Eignungsfläche installiert wird.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

5. Grünordnung

Grundzüge des Grünordnungskonzepts

Durch die entstehenden Gebäude und Verkehrsflächen in exponierter Lage kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Beeinträchtigungen sollen durch eine Eingrünung des Gebiets in nördliche Richtung minimiert werden. Hierfür sind der Erhalt der nördlich angrenzenden Feldhecke (geschütztes Biotop) und die Verlängerung der Hecke durch eine Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der neu entstehenden Zufahrtsstraße vorgesehen. Auf diese Weise kann die Fernwirkung der Gebäude in Talrichtung deutlich reduziert werden.

Zur weiteren Durchgrünung des Gebiets ist zum einen die Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche vorgesehen. Diese wird gärtnerisch mit schattenspendendem Baum und Sitzmöglichkeiten gestaltet und dient als Aufenthaltsbereich bzw. kleiner Quartiersplatz.

Zum anderen sind die nichtüberbaubaren Bereiche der privaten Grundstücke zu begrünen. Vorgesehen ist hierfür die Pflanzung von mindestens einem Laub- bzw. Obstbaum sowie drei Sträuchern je angefangener 400 m² Grundstücksfläche. Es wird empfohlen, davon mindestens einen Laubbaum im Vorgarten zu pflanzen, damit diese Bäume eine Funktion als straßenbegleitende Bäume erfüllen können und für mehr „Grün“ in den Vorgärten sorgen.

Die weiteren Flächen sollen möglichst insektenfreundlich gestaltet werden. Empfohlen wird die Anlage der Grünflächen z.B. mit Wildstauden, Wildblumenmischungen, bienenfreundlichen Gehölzen, kleinen Totholzstapeln oder Laubhaufen. Zusätzlich können Kästen als Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse an Gehölzen oder den Gebäudefassaden angebracht werden. Weiterhin empfohlen wird eine Begrünung von Fassaden mit Kletterpflanzen. Die Fassadenbegrünung bietet neben potenziellem Lebensraum für verschiedene Tierartengruppen auch Funktion als „natürliche Klimaanlage“ und kann zum Lärmschutz beitragen.

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden.

Auf eine wörtliche Wiedergabe der textlichen Festsetzungen wird hier aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet; sie wurden vollständig in den Textteil des Bebauungsplans übernommen.

Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- Gärtnerische Anlage der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ unter Zulässigkeit untergeordneter baulicher Anlagen wie Sitzplätze

Erläuterung: Die öffentliche Grünfläche dient der Durchgrünung und Gestaltung des Plangebiets. Die vorhandenen Sitzplätze können als kleiner Treffpunkt oder für eine kurze Rast genutzt werden.

*Flächen und Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und
zur Entwicklung von Natur
und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)*

- Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Wege- und Stellplatzflächen und deren Zufahrten

Erläuterung: Der Versiegelung des Plangebiets soll entgegengewirkt werden, indem Bereiche, die zwar einer Befestigung bedürfen, jedoch nicht aus technischen Gründen versiegelt sein müssen, wasserdurchlässig ausgeführt werden.

- Zulässigkeit von kupfer-, zink- und bleigedeckten Dächern und Fassadenbekleidung nur, wenn diese beschichtet oder behandelt sind.

Erläuterung: Verschiedene Materialien werden für die Dacheindeckung oder als Fassadenverkleidung ausgeschlossen, da durch diese Ionen in den Boden ausgewaschen werden können. Dieser Schadstoffeintrag soll vermieden werden.

- Begrünung von Tiefgaragen, soweit sie nicht überbaut sind oder als Wege-, Platz- oder Terrassenfläche genutzt werden.

Erläuterung: Eine Bepflanzung von nicht überbauten Tiefgaragenflächen wirkt sich zum einen gestalterisch positiv aus und erhöht die Aufenthalts- und Nutzungsqualität. Zum anderen wird Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Darüber hinaus kann durch die Dachbegrünung anfallendes Niederschlagswasser zurückgehalten werden, was zu einer gewissen mikroklimatisch wirksamen Kühlung des Plangebiets führt. Die Mindestdicke des Substrats ist erforderlich, um geeignete Wuchsbedingungen für Rasenflächen, Stauden und kleine Sträucher bzw. bei höherer Überdeckung Großsträucher oder kleinkronige Bäume zu pflanzen.

- Verwendung von fledermausfreundlichen Leuchtmitteln für die öffentliche und private Außenbeleuchtung

Erläuterung: Aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit von Fledermäusen und der Nutzung einer Leitstruktur entlang des nördlichen Gebietsrands durch lichtscheue Arten (z.B. Großes Mausohr) sind Beeinträchtigungen der Habitatnutzung der Tiere durch künstliches Licht während der Dämmerung und Nacht zu vermeiden bzw. zu minimieren.

- Pflanzung einer dichten Baum-Strauch-Hecke aus gebietsheimischen standortgerechten Sträuchern und Bäumen mit begleitenden Krautsäumen (Maßnahmenfläche „F1“)

Erläuterung: Die dichte Hecke dient als Eingrünung des Plangebiets und potenzielle Leitstruktur für Fledermäuse entlang der nördlichen Plangebietsgrenze. Es soll eine geschlossene Bepflanzung aus Bäumen und Sträuchern, mit dichter Struktur, geschaffen werden. Die dauerhafte Höhe soll mindestens 3 m erreichen. Ein Aufwachsen der Gehölze über die geforderte Mindesthöhe schränkt die Wirksamkeit der Leitstruktur nicht ein.

*Pflanzgebote und
Pflanzbindungen
(§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)*

- Begrünung der flach geneigten Dächern von Carports, Garagen und Nebenanlagen

Erläuterung: Durch die Dachbegrünung kann das anfallende Niederschlagswasser zurückgehalten werden. Dies führt außerdem zu einer gewissen mikroklimatisch wirksamen Kühlung des Plangebiets. Zudem kann durch die extensive Begrünung ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch die extensive Begrünung geschaffen werden und die Dachbegrünung wirkt sich in gewissen Maß positiv auf das Ortsbild aus.

- Begrünung der privaten Baugrundstücke: Pflanzung von min. einem Laub- oder Obstbaum sowie drei Sträuchern je angefangener 400 m² Grundstücksfläche

Erläuterung: Nicht zu befestigende Bereiche sollen begrünt werden, um dadurch einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schaffen. Die Maßnahme wirkt sich außerdem positiv auf das Lokalklima und das Landschaftsbild aus.

Hinweise

- Anpflanzungen

Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke im Plangebiet sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zudem ist gemäß § 21 a NatSchG darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

- Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Aufgrund des möglichen Vorkommens von Haselmäusen im Bereich des Biotops „Feldgehölze und Hohlwege E Oberried, Biotopnr. 180133150832“ muss eine Fällung bzw. ein Rückschnitt von Gehölzen in diesem Bereich zwischen 01. Dezember und 28./29. Februar durchgeführt werden, wobei sowohl bei der Fällung / beim Rückschnitt als auch beim Abtransport der gefällten Gehölze / des Schnittguts die Flächen nicht mit Maschinen befahren werden dürfen. Andernfalls kann es zur Tötung von sich im Winterschlaf befindlichen Haselmäusen in Bodennestern kommen.

Mit der Stockrodung (Entfernung der verbliebenen Wurzelstöcke) darf frühestens am 01. Mai begonnen werden, sodass die aus dem Winterschlaf erwachten Haselmäuse (Bodennester befinden sich häufig im Bereich der Wurzelstöcke) abwandern können.

- Bodenschutz

Während der Baumaßnahmen sind Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu berücksichtigen.

- Biotopschutz

Das an das Bebauungsplangebiet angrenzend vorhandene, nach § 33 NatSchG geschützte Biotop „Feldgehölze und Hohlwege E Oberried, Biotopnr. 180133150832“ dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von zwei Feldhecken entlang eines Hohlwegs.

Unzulässig sind sämtliche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können.

Während der Bauphase ist das Biotop entlang der Baugrundstücke auszuzäunen. Baustellen-, Rangier- und Lagerflächen sind außerhalb des geschützten Biotops anzulegen. Abgetragener Mutterboden muss außerhalb des Biotops gelagert werden. Eventuelle Bodenaufträge oder -abträge zur Geländeanpassung müssen die Grenzen des Biotops einhalten und dürfen diese nicht überschreiten.

6. Zusammenfassung

Anlass

Die Gemeinde Oberried sieht die Aufstellung des Bebauungsplans „Vörlinsbach-Steiertenhof“ zur Entwicklung eines Wohngebiets südöstlich der Ortsmitte vor. Bislang wird die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und bereitet die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets vor. Der Geltungsbereich des Plangebiets ist ca. 1,24 ha groß, davon entfallen ca. 0,87 ha auf die Wohngebiete WA1 und WA2, weitere 0,13 ha auf öffentliche Grünflächen sowie 0,24 ha auf öffentliche Verkehrsflächen.

Zur Eingrünung des Gebiets sind der Erhalt und die Ergänzung einer Feldhecke durch Neupflanzung entlang der neu entstehenden Stichstraße vorgesehen. Weitere Pflanzgebote auf den privaten Grünflächen dienen der Durchgrünung des Bebauungsplangebiets.

Aufgabenstellung

Für die Erstellung des Bebauungsplans werden die Umweltbelange berücksichtigt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen entwickelt. Zusätzlich ist der Verlust eines Abschnitts eines geschützten Feldgehölzes auszugleichen.

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange wird das spezielle artenschutzrechtliche Gutachten zur Offenlage ergänzt.

Ergebnis

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einer Überbauung eines Abschnitts eines nach § 33a NatSchG geschützten Feldgehölzes und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich dabei zusätzlich aus der Überbauung und Neuversiegelung hochwertiger Böden im Umfang von max. ca. 0,52 ha im Bereich der Wohnbauflächen und um Umfang von ca. 0,24 ha für die geplanten Verkehrsflächen.

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und Erholung werden u.a. die folgenden Maßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt:

- Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Wege- und Stellplatzflächen und deren Zufahrten
- Begrünung der flach geneigten Dächern von Carports, Garagen und Nebenanlagen
- Begrünung der privaten Baugrundstücke durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern und damit auch Durchgrünung des Gebiets
- Gärtnerische Anlage einer öffentlichen Grünfläche zur Nutzung als kleiner Quartiersplatz

Mit den festgesetzten Maßnahmen werden die mit der Planung verbundenen Umweltbeeinträchtigungen teilweise vermieden oder vermindert. Ein vollständiger Ausgleich ist im Rahmen dieses Verfahrens nach § 13b BauGB nicht erforderlich. Der Verlust eines Teilabschnitts des geschützten Feldgehölzes ist hingegen gemäß § 33a NatSchG auszugleichen. Hierfür ist die Pflanzung einer dichten Baum-Strauch-Hecke entlang des nördlichen Abschnitts der Stichstraße vorgesehen.